



Merkblatt für die Erteilung eines Ausländerjagdscheines

1. Allgemeines

Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 116 GG, die nicht länger als 5 Jahre in Deutschland leben, können einen Ausländerjagdschein als Tages- oder Jahresjagdschein erhalten (§ 15 Abs. 6 Bundesjagdgesetz - BJG). Die Beantragung erfolgt im Regelfall bei der unteren Jagdbehörde, in deren räumlichen Zuständigkeitsbereich der ausländische Jagdgast überwiegend jagt.

2. Tagesjagdschein nach § 15 Abs. 6 BJG

Bei der Beantragung eines deutschen Ausländerjagdscheins sind

- ◀ Nachweise über die Identität der antragstellenden Person
 - Reisepass
 - oder Personalausweis
- ◀ Nachweise über die Qualifikation der Person
 - Nachweis über eine im Heimatstaat bestandene Jägerprüfung
 - oder ein dort ausgestellter gültiger Jagdschein
- ◀ unbeschränkte Auskunft aus dem Strafregister des Herkunftslandes für die antragstellende Person (nicht älter als 6 Monate)
- ◀ beglaubigte Abschrift der deutschen Übersetzung der in fremder Sprache abgefassten Dokumente
- ◀ ggf. bereits ausgestellte deutsche Tages- oder Jahresjagdscheine
- ◀ Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung für den Geltungsbereich des Bundesjagdgesetzes

vorzulegen.

3. Jahresjagdschein nach § 15 Abs. 6 BJG

Beantragen Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit erstmals die Erteilung eines deutschen Jahresjagdscheins, haben sie ihrem Antrag neben den in Nr. 2 genannten Unterlagen eine in Ihrem Heimatland erfolgreich abgelegte und mit der deutschen vergleichbare Jägerprüfung nachzuweisen. Die oberste Jagdbehörde prüft (im Sinne des § 15 Abs. 5 BJagdG), ob die im Ausland abgelegten Jägerprüfungen mit der deutschen vergleichbar sind.

Die eigenhändige Unterschrift der antragstellenden Person unter dem „Antrag auf Erteilung eines Ausländerjagdscheines“ ist zwingend erforderlich.

4. Zuverlässigkeit und körperliche Eignung

An die Zuverlässigkeit und körperliche Eignung eines Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind grundsätzlich die gleichen Anforderungen zu stellen wie an die eines deutschen Staatsangehörigen, der einen Jagdschein beantragt. Bei Beantragung eines Jahresjagdscheins ist eine unbeschränkte Auskunft aus dem Strafregister des Herkunftslandes in deutscher Sprache oder in beglaubigter deutscher Übersetzung der in fremder Sprache abgefassten Dokumente vorzulegen, die nicht älter als 6 Monate sein darf.

5. Jagdhaftpflichtversicherung

In allen Fällen ist eine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung im Sinne von § 17 Abs. 1 Nr. 4 BJagdG nachzuweisen. Das Versicherungsunternehmen muss seinen Sitz in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder eine Niederlassung im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes haben.

6. Kennzeichnung

Die an Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit erteilten Jagdscheine sind als „Ausländer-Jagdschein“ zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung entfällt, wenn der Jagdschein aufgrund einer in Deutschland mit Erfolg abgelegten Jägerprüfung erteilt wurde.

7. Neuerteilung nach Ablauf der Geltungsdauer

Die nach Ablauf der Geltungsdauer beantragte Neuerteilung von Ausländer-Jagdscheinen erfolgt nach Prüfung der vorgenannten Voraussetzungen. Haben Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit ihren Hauptwohnsitz dauerhaft in Deutschland genommen, ist es ihnen zuzumuten, unabhängig von einem bereits erteilten ersten Ausländer-Jagdschein, im Geltungsbereich des Bundesjagdgesetzes eine Jägerprüfung abzulegen.

8. Gebühren

Folgende Gebühren werden erhoben:

für 1 Jahr	35,00 €
für 2 Jahre	50,00 €
für 3 Jahre	65,00 €

Tagesjagdschein 15,00 €

Für weitere Fragen steht Ihnen die untere Jagdbehörde gerne zur Verfügung:

Frau Steinsträßer

☎ 0214-406-3241

✉ annalena.steinstraesser@stadt.leverkusen.de